

Patentrecht: Audiowiedergabe von Straßennamen nicht patentfähig

Der für das Patentrecht zuständige X. Senat des BGH hat entschieden, dass die akustische Wiedergabe von Straßennamen in einem Navigationssystem keine erfinderische Tätigkeit begründet (Urteil v. 23.04.2013 – X ZR 27/12 – Fahrzeugnavigationssystem). Es handelt sich dabei nach BGH allein um die Wiedergabe von Informationen, die dem Patentschutz nicht zugänglich ist.

Im Streitfall ging es um ein Europäisches Patent, das vom Bundespatentgericht (BPatG) wegen fehlender erfinderischer Tätigkeit für nichtig erklärt wurde. Der BGH bestätigt diese Entscheidung. Das Patent betrifft ein Verfahren und eine Vorrichtung zur Routenführung in einem Fahrzeugnavigationssystem. Die Erfindung sollte sich aus einer verbesserten Sprachführung ergeben, insbesondere aus einer akustischen Wiedergabe von Straßennamen. Dadurch sollte die Abhängigkeit des Fahrers von optischen Informationen verringert und so die Fahrsicherheit erhöht werden.

Dies ist für eine erfinderische Tätigkeit nach BGH jedoch nicht ausreichend. Die akustische Wiedergabe der Straßennamen betrifft lediglich den Inhalt der durch ein Navigationssystem optisch oder akustisch wiedergegebenen Informationen. Dies ist bei der Prüfung der technischen Lehre eines Patents auf erfinderische Tätigkeit nicht zu berücksichtigen, da es (stets) um die Lösung eines technischen Problems mit technischen Mitteln gehen muss. Der BGH bekräftigt, dass eine Lehre zur Wiedergabe von Audiodaten, hier von Straßennamen in einem Fahrzeugnavigationssystem, ausschließlich den Inhalt der dem Nutzer zur Verfügung gestellten Informationen betrifft und keine besondere technische Schwierigkeit aufweist, vielmehr für den Fachmann naheliegend ist.

Praxishinweis:

Das Urteil des BGH fügt sich in eine Reihe von Grundsatzentscheidungen ein, nach denen ein bestimmter Informationsinhalt eine erfinderische Tätigkeit grundsätzlich nicht begründen kann (BGH, Beschl. v. 24.05.2004 – X ZB 20/03 – Elektronischer Zahlungsverkehr; BGH, Urt. v. 18.12.2012 – X ZR 03/12 – Routenplanung). Die Wiedergabe von Informationen ist dem Patentschutz ebenso wenig zugänglich wie die Software als solche. Bei der Formulierung von Patentansprüchen ist darauf zu achten, ob diese die Lösung eines technischen Problems mit technischen Mitteln beschreiben. Parallel zu dieser Entwicklung in der Rechtsprechung gibt es gesetzgeberische Bestrebungen, den Patentschutz für Software (computerimplementierte Erfindungen) zukünftig einzuschränken.

Kontakt:

REMMERTZ SON Rechtsanwälte
Rechtsanwalt Dr. Frank R. Remmert
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Blumenstr. 17, 80331 München
remmertz@rs-iplaw.de
www.iplegal.de